

## GO1 Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales

Antragsteller\*in: Sprecher\*innenteam der BAG Frieden & Internationales  
Tagesordnungspunkt: 3 TOP 3: Geschäftsordnung - Debatte & Beschluss

### Antragstext

#### 1 § 1 Präambel

2 <sup>1</sup>Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden & Internationales von BÜNDNIS  
3 90/DIE GRÜNEN hat die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien in den  
4 Themenbereichen Außenpolitik, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Sicherheits-  
5 und Friedenspolitik sowie zivile Krisenprävention und Abrüstung zu entwickeln  
6 und die Arbeit daran zu vernetzen. <sup>2</sup>Sie leistet damit einen Beitrag zur  
7 programmatischen Arbeit der Partei, erschließt Fachwissen, leistet  
8 Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen  
9 und wirkt auch bei der Ansprache von Zielgruppen mit. <sup>3</sup>Die Arbeitsgrundlage und  
10 ihr Arbeitsrahmen ergeben sich aus § 18 der Satzung des Bundesverbandes sowie  
11 dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BAG-  
12 Statut); das Bundesfrauenstatut findet, mit Ausnahme § 1 Absatz 2 des Statuts  
13 und, soweit nichts anderes geregelt ist, ebenso wie das Statut für eine  
14 vielfältige Partei in der BAG Anwendung.

#### 15 § 2 Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe

16 1. Vielfalt ist ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die BAG und  
17 ihre Mitglieder setzen es sich zum Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, die zur  
18 gesellschaftlichen Vielfalt auch in der BAG beitragen.

19 2. <sup>1</sup>Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer BAG abbilden.  
20 <sup>2</sup>Die angemessene Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder  
21 benachteiligten Gruppen ist unser Ziel.

22 3. <sup>1</sup>Wir setzen es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass  
23 sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische und antisemitische oder  
24 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine  
25 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle  
26 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder  
27 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend  
28 wirken. <sup>2</sup>Die Mitglieder der BAG setzen sich gemeinschaftlich für diese  
29 Ziele ein und arbeiten auch in ihren entsendenden Gremien daran mit, um  
30 die Vielfalt in der BAG zu erhöhen.

31 4. <sup>1</sup>Grundsätzlich sind in der BAG mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze,  
32 Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. <sup>2</sup>Für Plätze, die  
33 Frauen vorbehalten sind, können als Ersatz nur Frauen gewählt werden.

34 5. <sup>1</sup>Bei Einladungen und Referent\*innen zu Veranstaltungen berücksichtigt die  
35 BAG, dass die eingeladenen Personen die gesellschaftliche Vielfalt  
36 widerspiegeln. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind die Veranstaltungen grundsätzlich  
37 barrierefrei zu gestalten sowie Tagungszeiten und -räume sollen nicht

38 sozial ausschließen. <sup>3</sup>Sie orientieren sich am Inklusionsleitfaden von  
39 Bündnis 90/Die Grünen.

### 40 § 3 Mitglieder der BAG, Gäste und Rechte

- 41 1. <sup>1</sup>Die Mitglieder bilden die BAG. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere  
42 die Wahl und Abwahl des Sprecher\*innenteams sowie der Kooptierten, die  
43 Entgegennahme der Berichte des Sprecher\*innenteams, die Einbringung von  
44 Anträgen und Beschlussvorlagen sowie deren Beschlussfassung, die  
45 Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung, die  
46 Beschlussfassung über die Auflösung der BAG sowie weitere Aufgaben, soweit  
47 sich diese aus der Satzung des Bundesverbandes, dem BAG-Statut oder dieser  
48 Geschäftsordnung ergeben.
- 49 2. Die stimmberechtigten Mitglieder der BAG setzen sich gemäß § 5 des BAG-  
50 Statuts wie folgt zusammen:
- 51 1. bis zu 32 Delegierte der Landesverbände (2 pro Landesverband),
  - 52 2. ein vom Bundesvorstand benanntes Bundesvorstandsmitglied,
  - 53 3. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Bundestagsfraktion,
  - 54 4. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Europaparlamentsfraktion,
  - 55 5. ein von ihr zu benennendes Mitglied der GRÜNEN JUGEND,
  - 56 6. bis zu 16 Delegierte der Landtagsfraktionen (1 pro Landesverband),
  - 57 7. jeweils ein Mitglied einer themenverwandten BAG, mit der eine  
58 einvernehmliche Kooperationsvereinbarung besteht,
  - 59 8. bis zu sechs kooptierte Mitglieder (davon 2 stellvertretende  
60 Sprecher\*innen),
  - 61 9. dem Sprecher\*innenteam der BAG.
- 62 3. <sup>1</sup>Für die zeitgerechte Meldung der stimmberechtigten Mitglieder an den  
63 Bundesverband sind die entsendenden Gremien und Organe verantwortlich. <sup>2</sup>Es  
64 zählt die zum Beginn der jeweiligen Tagung durch den Bundesverband dem  
65 Sprecher\*innenteam bereitgestellte Liste.
- 66 4. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) der Landesverbände erhalten nur die  
67 mindestquotiert entsandten Delegationen.
- 68 5. <sup>1</sup>Ist eine Person zur gleichen Zeit von verschiedenen Gremien delegiert,  
69 oder in unterschiedlichen Rollen Teil der BAG, so besitzt sie nur  
70 einfaches Stimmrecht. <sup>2</sup>Zu Beginn der Tagung müssen Mehrfach-Delegierte dem  
71 Sprecher\*innenteam mitteilen, in welcher Rolle sie von ihrem Stimmrecht

- 72 Gebrauch machen, um die entsprechende Berücksichtigung von  
73 Ersatzdelegierten zu ermöglichen.
- 74 6. <sup>1</sup>Die Mitglieder der BAG geben keine öffentlichen Erklärungen in Bezug auf  
75 die BAG ab. <sup>2</sup>Lediglich das Sprecher\*innenteam kann auf der Grundlage der  
76 Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand  
77 für die BAG öffentliche Erklärungen abgeben.
- 78 7. <sup>1</sup>Gäste haben, sofern die BAG aus begründetem Anlass nichts anderes mit  
79 einer zwei-drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten  
80 Mitglieder beschließt, grundsätzlich ein Rede- und Antragsrecht, aber kein  
81 Stimmrecht. <sup>2</sup>Sie können sowohl als Kooptierte als auch in das  
82 Sprecher\*innenteam gewählt werden, sofern sie für letzteres die  
83 Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

#### 84 § 4 Sprecher\*innenteam

- 85 1. <sup>1</sup>Das ehrenamtliche Sprecher\*innenteam besteht aus zwei Sprecher\*innen  
86 sowie zwei stellvertretenden Sprecher\*innen. <sup>2</sup>Mit ihrer Wahl sind die  
87 stellvertretenden Sprecher\*innen zugleich in die BAG kooptiert.
- 88 2. <sup>1</sup>Die Sprecher\*innen und Stellvertreter\*innen werden gem. § 7 von der BAG  
89 mindestquotiert für die Dauer von zwei Jahren, gewählt. <sup>2</sup>Mitglieder des  
90 Sprecher\*innenteams können nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein;  
91 mit der Mitgliedschaft in der Partei endet auch die Mitgliedschaft im  
92 Sprecher\*innenteam. <sup>3</sup>Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines  
93 Mitglieds durch die BAG ist zulässig.
- 94 3. Die Aufgaben und Pflichten des gleichberechtigten Sprecher\*innenteams  
95 ergeben sich aus § 7 des BAG-Statuts und umfassen
- 96 1. die Koordination der Arbeit der BAG,
  - 97 2. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Tagungen,
  - 98 3. die Ausführung der Beschlüsse der BAG,
  - 99 4. die Vertretung der BAG gegenüber anderen Parteigremien,
  - 100 5. die jährliche Erstellung einer Arbeitsplanung und eines  
101 Rechenschaftsberichtes und ihre Bekanntgabe gegenüber der BAG, dem  
102 Bundesvorstand und den anderen BAGen,
  - 103 6. die mindestens einmal jährliche Berichterstattung über die Finanzen  
104 der BAG.
- 105 4. Ergänzend haben sie die Pflege der Kommunikationsmittel und -wege gem. §  
106 11 sicherzustellen und, sofern etabliert, durch sie oder die BAG

107 eingesetzte Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen oder andere durch die BAG  
108 eingesetzte Untergliederungen zu beaufsichtigen.

109 5. <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Sprecher\*innenteams vorzeitig aus, ist durch  
110 das verbleibende Sprecher\*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl  
111 anzusetzen. <sup>2</sup>Formal rückt beim Ausscheiden eine\*r Sprecher\*in ein\*e  
112 Stellvertreter\*in unter Berücksichtigung der Mindestquotierung auf den  
113 freigewordenen Platz auf. <sup>3</sup>Für den dann frei gewordenen Platz erfolgt die  
114 Wahl nur für den Rest der zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen  
115 Mitglieds.

## 116 § 5 Kooptierte

117 1. <sup>1</sup>Die Kooptierten werden gem. § 7 von der BAG mindestquotiert und ohne  
118 Stellvertreter\*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Die  
119 Kooptierten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein, dürfen  
120 jedoch auch keiner anderen Partei angehören; mit dem Beginn der  
121 Mitgliedschaft in einer anderen Partei endet auch das Mandat als  
122 Kooptierte\*r. <sup>3</sup>Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eine\*r  
123 Kooptierten durch die BAG ist zulässig.

124 2. <sup>1</sup>Scheidet ein\*e Kooptierte\*r vorzeitig aus, ist durch das  
125 Sprecher\*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl anzusetzen. <sup>2</sup>Für den  
126 frei gewordenen Platz erfolgt die Wahl nur für den Rest der zweijährigen  
127 Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

128 3. <sup>1</sup>Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 sind die stellvertretenden Sprecher\*innen  
129 zugleich Kooptierte. <sup>2</sup>Für sie gilt das Wahlverfahren gemäß § 7 Absatz 3  
130 und 4.

## 131 § 6 Tagungen

132 1. <sup>1</sup>Die BAG tagt in der Regel drei- bis viermal öffentlich, mindestens aber  
133 zweimal pro Jahr, in persönlicher Anwesenheit, als rein elektronische  
134 Konferenz oder als hybride Veranstaltung. <sup>2</sup>Weitere Tagungen erfolgen auf  
135 Beschluss des Sprecher\*innenteams, auf Verlangen von mindestens sechs  
136 stimmberechtigten BAG Mitgliedern aus mindestens sechs Landesverbänden  
137 oder nach Aufforderung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.  
138 <sup>3</sup>Ein Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf  
139 Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG mit einer zwei-drittel (2/3)  
140 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

141 2. <sup>1</sup>Die Termine der Tagungen werden durch das Sprecher\*innenteam  
142 grundsätzlich zu Jahresbeginn festgelegt und auf der Internetseite  
143 veröffentlicht. <sup>2</sup>Mitglieder und Gäste sind mit einer Frist von sechs (6)  
144 Wochen über die E-Mail-Verteiler der BAG einzuladen. <sup>3</sup>Die Einladung soll  
145 den Zugang zu Antragsgrün (sofern verwendet) sowie einen

- 146 Tagesordnungsvorschlag enthalten, der jedoch mit Blick auf eingehende  
147 Anträge und aktuelle politische Entwicklungen Änderungen unterliegen kann.
- 148 3. <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der  
149 Tagung beim Sprecher\*innenteam in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung  
150 beantragen. <sup>2</sup>Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die BAG mit der  
151 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
152 <sup>3</sup>Anträge, die eine Änderung dieser Geschäftsordnung, die Abwahl des  
153 Sprecher\*innenteams oder seiner Mitglieder oder die Abwahl eines  
154 kooptierten Mitglieds zum Gegenstand haben, sind mit der Einladung zu  
155 versenden und bedürfen zur Annahme einer zwei-drittel Mehrheit der  
156 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>4</sup>Änderungsanträge zu  
157 vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen müssen dem Sprecher\*innenteam  
158 wenigstens zwei Wochen vor der Tagung in Textform zugehen und sind von  
159 diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.
- 160 4. <sup>1</sup>Die BAG ist beschlussfähig, wenn die Einladungsfrist zur Tagung  
161 eingehalten wurde und solange mehr als ein Drittel (1/3) der  
162 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 163 5. <sup>1</sup>Die Tagung wird durch die Sprecher\*innen geleitet, die stellvertretenden  
164 Sprecher\*innen führen das Protokoll. <sup>2</sup>Das Protokoll sowie alle Beschlüsse  
165 sind durch das Sprecher\*innenteam im Anschluss allen stimmberechtigten  
166 Mitgliedern sowie dem Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innerhalb  
167 von zwei (2) Wochen per E-Mail zuzusenden. <sup>3</sup>Bei Beschlüssen muss  
168 ersichtlich sein, wie viele Landesverbände bei der Beschlussfassung  
169 vertreten waren und diese sind zu dem auf der Internetseite der BAG zu  
170 veröffentlichen.
- 171 6. <sup>1</sup>Es werden quotierte Redelisten in der Reihenfolge der Wortmeldungen  
172 geführt. <sup>2</sup>Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die anwesenden  
173 Frauen zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.
- 174 7. <sup>1</sup>Die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen wird  
175 durch das Sprecher\*innenteam im Voraus zeitlich und gegebenenfalls in  
176 Anzahl der pro und contra Beiträge ausgeglichen begrenzt. <sup>2</sup>Nach Ablauf  
177 dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen  
178 Wortmeldungen. <sup>3</sup>Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Mitglieder  
179 beschlossen werden.

## 180 § 7 Wahlverfahren

- 181 1. <sup>1</sup>Die BAG wählt zur Durchführung von Personenwahlen eine\*n Wahlleiter\*in  
182 sowie eine\*n stellvertretende\*n Wahlleiter\*in mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Die  
183 Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.
- 184 2. <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3.
- 185 3. <sup>1</sup>Die Wahlen der Sprecher\*innen und der stellvertretenden Sprecher\*innen  
186 sind geheim. <sup>2</sup>Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn  
187 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- 188 4. <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen  
189 erhält. <sup>2</sup>Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr  
190 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>3</sup>Kommt eine solche  
191 Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang  
192 eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bestplatzierten  
193 des 2. Wahlgangs statt.
- 194 5. Wahlen für die Kooptierten können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 195 6. Die digitale Wahl ohne Schlussabstimmung per Briefwahl ist zulässig, da  
196 die BAG kein Parteiorgan im Sinne §12 der Satzung von BÜNSNIS 90/DIE  
197 GRÜNEN ist.
- 198 7. <sup>1</sup>Alle Kandidat\*innen erhalten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen  
199 die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung in bis zu drei Minuten. <sup>2</sup>Im  
200 Anschluss an die Vorstellung sind jeweils bis zu drei Fragen an die  
201 Kandidat\*innen möglich.
- 202 8. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.
- 203 9. Für rein digitale oder hybride Tagungen, bei denen Personenwahlen  
204 erforderlich sind, gibt sich die BAG eine ergänzende Wahlordnung, die  
205 durch das Sprecher\*innenteam als Antrag fristgerecht einzubringen und  
206 durch die BAG zu beschließen ist.

## 207 § 8 Inhaltliche Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen

- 208 1. <sup>1</sup>Inhaltliche Anträge und Beschlussvorlagen sind von den  
209 Antragsteller\*innen so rechtzeitig an das Sprecher\*innenteam zu versenden,  
210 dass dieses die Vorlagen spätestens drei (3) Wochen vor der Tagung in  
211 geeigneter Weise der BAG bekanntgeben kann. <sup>2</sup>Änderungsanträge zu  
212 inhaltlichen Anträgen und Beschlussvorlagen sind spätestens zehn (10) Tage  
213 vor der Tagung in geeigneter Weise einzureichen. <sup>3</sup>Sofern verwendet, ist  
214 die fristgerechte Einstellung bei Antragsgrün ausreichend. <sup>4</sup>Können diese  
215 Fristen in dringenden Fällen nicht eingehalten werden, sind

216 Dringlichkeitsanträge jederzeit möglich. <sup>5</sup>Die BAG entscheidet  
217 diesbezüglich mit absoluter Mehrheit über das weitere Verfahren.

218 2. Im Vorgriff auf die jeweilige Tagung sollen auf Einladung des  
219 Sprecher\*innenteams, wann immer möglich und insbesondere bei Vorliegen von  
220 Änderungsanträgen, in den sieben (7) Tagen vor der Tagung  
221 Antragsteller\*innentreffen digital durchgeführt werden.

222 3. <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten  
223 Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen.  
224 <sup>3</sup>Rückholanträge bedürfen einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden  
225 stimmberechtigten Mitglieder.

## 226 § 9 Finanzen

227 1. <sup>1</sup>Die BAG verfügt im Rahmen des Haushalts der Bundespartei über ein  
228 eigenes, jährliches Finanzbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Das  
229 Sprecher\*innenteam verwaltet das Budget im Rahmen der Beschlüsse der BAG  
230 und ist gegenüber der BAG gem. § 4 Absatz 3 e. Rechenschaft schuldig.

231 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG fremd sind,  
232 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

233 3. <sup>1</sup>Aus dem BAG-Budget werden die Tagungskosten der BAG (z.B. angemessene  
234 Aufwandsentschädigungen für Referent\*innen, Reise- und Übernachtungskosten  
235 der BAG-Sprecher\*innen und im Auftrag der BAG reisender Mitglieder) sowie  
236 Kosten der digitalen Kommunikation (z.B. Internetseite, E-Mail-Verteiler,  
237 Softwarelizenzen) bestritten. <sup>2</sup>Kosten für Kooptierte werden erstattet,  
238 sofern der Haushalt der BAG das zulässt.

## 239 § 10 Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen

240 1. <sup>1</sup>Zur Unterstützung der programmatischen und inhaltlichen Arbeit der BAG  
241 können, in Absprache mit dem Sprecher\*innenteam, Arbeitsgemeinschaften  
242 (AGen) mit Schwerpunktthemen im Aufgabenbereich der BAG gebildet werden.  
243 <sup>2</sup>Durch die Bündelung von themenspezifischer Expertise und Interessen sowie  
244 die Einbindung externer Expert\*innen, sollen sie ausgeglichene Positionen  
245 entwickeln und Beschlussvorlagen vorbereiten, die der Vielfalt der  
246 stimmberechtigten Mitglieder der BAG Rechnung tragen.

247 2. <sup>1</sup>Die Mitglieder der BAG können die Gründung einer AG jederzeit  
248 vorschlagen. <sup>2</sup>Über ihre Einrichtung und Auflösung entscheidet das  
249 Sprecher\*innenteam <sup>3</sup>Die AGen stehen grundsätzlich allen Interessierten  
250 offen.

251 3. <sup>1</sup>Die AGen werden von jeweils zwei Personen aus dem Kreis der BAG  
252 koordiniert. <sup>2</sup>Sie werden in Absprache mit dem Sprecher\*innenteam benannt  
253 und nicht durch die BAG gewählt. <sup>3</sup>Sie üben damit auch keine

254 Sprecher\*innenfunktion aus, sondern handeln ausschließlich in Absprache  
255 mit dem gewählten Sprecher\*innenteam der BAG.

256 4. <sup>1</sup>Die AGen dienen der internen Unterstützung der BAG und haben keinen  
257 Auftrag zur Kommunikation über die BAG hinaus, mit Ausnahme von  
258 Terminabsprachen für externe Expert\*innen. <sup>2</sup>Für die Verteilerkommunikation  
259 der AGen ist die Kommunikationsstrategie der BAG bindend.

260 5. <sup>1</sup>Zur Aufarbeitung spezifischer Fragestellungen, die durch Organe oder  
261 Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Absprache mit dem Sprecher\*innenteam  
262 an die BAG überwiesen wurden, kann die BAG jeweils eine Kommission  
263 einrichten. <sup>2</sup>Der personelle, zeitliche, finanzielle sowie  
264 ablauforganisatorische Umfang ergibt sich aus der Fragestellung und ist  
265 anlassbezogen auf Antrag des Sprecher\*innenteams durch die BAG auf Basis  
266 dieser Geschäftsordnung festzulegen. <sup>3</sup>Sofern erforderlich, kann sich die  
267 Kommission eine eigene Geschäftsordnung geben.

## 268 § 11 Kommunikation

269 1. <sup>1</sup>Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur allgemeinen Kommunikation  
270 gegenüber allen Interessierten betreibt, administriert und betreut das  
271 Sprecher\*innenteam einen entsprechenden Onlineauftritt. <sup>2</sup>Darüber hinaus  
272 stellt das Sprecher\*innenteam BAG relevante Dokumente in der Grünen Wolke  
273 zur Verfügung.

274 2. <sup>1</sup>Zur Kommunikation an die Mitglieder sowie die Gäste der BAG administriert  
275 und moderiert das Sprecher\*innenteam einen internen E-Mail-Verteiler  
276 (Arbeitsverteiler) sowie einen offenen Newsletter. <sup>2</sup>Darüber hinaus wird  
277 den Koordinator\*innen der AGen ein E-Mail-Verteiler bereitgestellt, der  
278 durch diese selbst zu administrieren sowie zu moderieren und nur für  
279 interne Zwecke zu verwenden ist.

280 3. <sup>1</sup>Der Arbeitsverteiler umfasst alle stimmberechtigten Mitglieder,  
281 langfristig engagierte Gäste und Personen, die ihr ernsthaftes Interesse  
282 glaubhaft machen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme sowie Entfernung von Gästen und  
283 weiteren Personen entscheidet das Sprecher\*innenteam. <sup>3</sup>Er dient  
284 ausschließlich der Vor- und Nachbereitung der Tagungen, der Anbahnung und  
285 Förderung konkreter themenbezogener Zusammenarbeit sowie der Information  
286 über relevante, themenbezogene Veranstaltungen.

287 4. Der Newsletter dient ausschließlich dem Sprecher\*innenteam zur Ankündigung  
288 von Veranstaltungen und der Verteilung relevanter und themenbezogener  
289 Informationen an die Interessierten der BAG.

290 5. <sup>1</sup>Inhaltliche Diskussionen finden vorrangig auf den Tagungen sowie in den  
291 Arbeitsgruppen statt. <sup>2</sup>Darüber hinaus können diese in eigener  
292 Verantwortung im offenen Bereich von Discourse bzw. mit Bezug auf eine

293 anstehende Tagung und unter Moderation des Sprecher\*innenteams im  
294 geschlossenen Bereich der BAG von Discourse geführt werden.

295 6. Darüber hinaus finden inhaltliche Auseinandersetzungen mit Anträgen und  
296 Beschlussvorlagen im Vorfeld der Tagungen im Kommentarbereich von  
297 Antragsgrün statt.

298 7. Für digitale bzw. hybride Tagungen sowie Sitzungen der AGen stellt das  
299 Sprecher\*innenteam entsprechende digitale Räume zur Verfügung.

## 300 § 12 Datenschutz

301 1. Jede\*r, der mit personenbezogenen Daten Umgang hat (z.B.  
302 Sprecher\*innenteam und ggf. Koordinator\*innen der AGen), muss bei der  
303 Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Grundzüge des  
304 Datenschutzes und die spezifischen Regelungen erwerben und anschließend  
305 schriftlich eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

306 2. Jede Person darf nur solche Daten verarbeiten, die im Rahmen ihrer  
307 Aufgabenstellung erforderlich sind (Berechtigungskonzept).

308 3. Um die Vorschriften der DS-GVO zu realisieren, muss im Rahmen der  
309 Weisungsgebundenheit jede Person alle organisatorischen Maßnahmen  
310 beachten, die in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen im  
311 Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formuliert sind. Sie muss  
312 sich regelmäßig über Neuerungen in diesem Bereich informieren.

313 4. Weiterhin hat jede Person die Pflicht, in Fragen des Datenschutzes mit  
314 der\*m betriebliche\*n Datenschutzbeauftragte\*n zusammenzuarbeiten und  
315 sie/ihn über Probleme in Zusammenhang mit dem Datenschutz zu unterrichten.

316 5. Jede Person muss über das Ende ihrer/seiner Aufgabe in der BAG hinaus die  
317 Vertraulichkeit wahren.

## 318 § 13 Geltung

319 1. Die Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales von BÜNDNIS 90/DIE  
320 GRÜNEN tritt am Tag ihrer Beschlussfassung vorläufig in Kraft und ist dem  
321 Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussfassung vorzulegen.

322 2. Vorhandene Beschlüsse der BAG verlieren mit Inkrafttreten dieser  
323 Geschäftsordnung, sofern sie inhaltlich betroffen sind oder dieser  
324 widersprechen, ihre Gültigkeit in Gänze.

325 Die vorliegende Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden &  
326 Internationales wurde durch ihre Mitglieder auf der Tagung vom 02.04.2022  
327 angenommen. Sie wurde weitergehend nach Vorlage in der hiesigen Form und  
328 unverändert durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am XX.XX.2022  
329 beschlossen.

## Begründung

Vorlage gem. Beschluss der BAG Frieden & Internationales vom 12.02.2022:

<https://bagfrieden-02-2022.antragsgruen.de/bagfrieden-02-2022/entwurf-einer-geschäftsordnung-der-bag-frieden-internationales-15353>

Bezüge:

Grüne Regeln (Satzung, Frauenstatut, Vielfaltsstatut), Stand vom 05.07.2021; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/210705-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis-2.pdf>

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aktualisiert 15. - 17. November 2019; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/BAG-Statut.pdf>

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen, aktualisiert 20. - 22. November 2015; [https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306\\_Geschaeftsordnung\\_BDK\\_neu.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306_Geschaeftsordnung_BDK_neu.pdf)

Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; [https://wolke.netzbegruenung.de/apps/files/?dir=/1\\_Bundesverband/Service%20%26%2-0Orga/Datenschutz&fileid=26647907](https://wolke.netzbegruenung.de/apps/files/?dir=/1_Bundesverband/Service%20%26%2-0Orga/Datenschutz&fileid=26647907)